

NIEDERSCHRIFT der
öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
vom 19.02.2019, 18:00 Uhr,
unter dem Vorsitz von Bgm. Hedi Wechner,
Ort: VZ Komma, großer Saal
23gr190219

Anwesend sind:**Stimmberechtigte Personen**

Frau Bgm. Hedi Wechner	Liste Hedi Wechner	
Herr STR Ing. Emil Dander	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Christian Kovacevic	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Dr. Herbert Pertl	Liste Hedi Wechner	
Frau GR Mag. Gabriele Madersbacher	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Andreas Schmidt	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Mag. Hans-Peter Hager	Liste Hedi Wechner	
Herr GR Georg Breitenlechner	Liste Hedi Wechner	
Frau GR Jasmin Oberhauser, BEd	Liste Hedi Wechner	
Herr Vzbgm. Mario Wiechenthaler	FWL	
Frau GR Carmen Schimanek	FWL	
Herr GR Christian Huter	FWL	
Herr Dr. Arthur Pohl	FWL	in Vertretung von GR Haaser
Herr Vzbgm. Hubert Aufschnaiter	ÖVP	
Herr RA Dr. Andreas Widschwentner	ÖVP	in Vertretung von GR Mosser
Herr GR Kayahan Kaya, MSc	ÖVP	
Herr GR Dr. Andreas Taxacher	Team Wörgl	
Frau GR Jasmin Rentenberger	Team Wörgl	
Herr GR Richard Götz	Grüne	
Frau GR Christine Mey	Grüne	
Herr GR Michael Riedhart	Junge Wörgler Liste - JWL	

Stadtamt

Frau Mag. Simone Riedl, MIM
Herr DI Hermann Etzelstorfer
Herr Dr. Johann Peter Egerbacher
Herr Mag. Walter Hohenauer
Herr Helmuth Mussner

Weiters eingeladen

Herr Mag. Reinhard Jennewein

Pressestelle

Herr Mag. Andreas Madersbacher

Schriftführer/-in

Frau Gabi Gaisbacher

Abwesend sind:

Stimmberechtigte Personen

Herr GR Peter Haaser
Herr GR Hubert Mosser

FWL
ÖVP

entschuldigt
entschuldigt

TAGESORDNUNG:

1. Zur Tagesordnung
- 1.1. Absetzung TO Punkt 8.1. Antrag Änderung im Gesellschaftervertrag der Stadtmarketing Wörgl GmbH
2. Protokollgenehmigung
3. Angelegenheiten der Bürgermeisterin
- 3.1. Antrag Gründung Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal mit Genehmigung der Statuten
- 3.2. Antrag Gründung Hochwasserschutzverband Brixentaler Ache und Genehmigung der Satzung
- 3.3. Antrag Auflassung der Fritz Atzl-Schule
4. Angelegenheiten der Stadtamtsdirektion
- 4.1. Antrag Grundsatzbeschluss nachhaltiges Beschaffungswesen
5. Angelegenheiten der Abt. Stadtbauamt
- 5.1. Antrag Dienstbarkeit Parkanlage Fischerfeld Vorrangseinräumungserklärung
6. Angelegenheiten des Ausschusses für Soziales
- 6.1. Antrag Strategie bzgl. privater Kinderbetreuungseinrichtungen
7. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik
- 7.1. Antrag Abschluss eines geänderten Talschaftsvertrages betreffend das Kraftwerk Kirchbichl mit der TIWAG
- 7.2. Antrag Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROK) im Bereich der Gste. 81/1, 81/5, .71, 634/2 und 621/26 (KG Wörgl-Rattenberg) - Bad Eisenstein
- 7.3. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 81/1, 81/5, .71, 634/2 und 621/26 (KG Wörgl-Rattenberg) Bad Eisenstein
- 7.4. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 82/2 (KG Wörgl-Rattenberg) Bad Eisenstein
- 7.5. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 386/4 (KG Wörgl-Rattenberg) Augasse
- 7.6. Antrag Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 386/4 (KG Wörgl-Rattenberg) Augasse
8. Angelegenheiten der Stadtmarketing Wörgl GmbH
- 8.1. Antrag Änderung im Gesellschaftervertrag der Stadtmarketing Wörgl GmbH
9. Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 9.1. Übergabe der gesammelten Unterschriften gegen die neue Parkordnung
- 9.2. Nominierung eines EU- Gemeinderates
- 9.3. Anregung für Winterwanderwege zusätzlich zu den Loipen

Die Vorsitzende eröffnet um **18:00** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

X Beschlussfähigkeit gegeben.

1. Zur Tagesordnung

Die Vorsitzende teilt mit, dass der Gemeinderat nicht in seiner Originalbesetzung tagt. Entschuldigt für die heutige Sitzung sind:

GR Peter Haaser – wird durch Herrn Mag. Dr. Arthur Pohl vertreten

GR Hubert Mosser – wird durch Herrn Dr. Andreas Widschwenter vertreten

Mag. Dr. Pohl ist bereits angelobt.

Nach § 28 Abs. 1 TGO 2001 leistet das Ersatzmitglied Herr Dr. Andreas Widschwenter in die Hand der Bürgermeisterin das Gelöbnis:

„Ich gelobe, die Verfassung und die sonstigen Gesetze des Landes und des Bundes treu zu befolgen, uneigennützig und unparteiisch meines Amtes zu walten und das Wohl der Stadtgemeinde Wörgl nach bestem Wissen und Können zu fördern.“

1.1. Absetzung TO Punkt 8.1. Antrag Änderung im Gesellschaftervertrag der Stadtmarketing Wörgl GmbH

Diskussion:

Die Vorsitzende ersucht um Absetzung des TO Punktes 8. Angelegenheiten der Stadtmarketing Wörgl GmbH – Änderung des Gesellschaftervertrages. Eine Änderung des Gesellschaftervertrages ist nicht zwingend im Aufsichtsrat zu besprechen, aber es empfiehlt sich den Aufsichtsrat darüber zu informieren. Dieser TO Punkt wird in der nächsten Gemeinderatssitzung nachgeholt.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt den Punkt 8.1. der TO Antrag Änderung im Gesellschaftervertrag der Stadtmarketing Wörgl GmbH abzusetzen.

Abstimmung:

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

2. Protokollgenehmigung

Diskussion:

keine

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, das Protokoll zur 22. Gemeinderatssitzung vom 13.12.2018 zu genehmigen

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3. Angelegenheiten der Bürgermeisterin**3.1. Antrag Gründung Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal mit Genehmigung der Statuten****Sachverhalt:**

Übersicht über die GR-Beschlüsse bzgl. des Wasserverbandes Hochwasserschutz Unteres Unterinntal:

Der **Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 30.06.2016** zu einem gemeindeübergreifenden Hochwasserschutz bekannt und den Grundsatzbeschluss für die Verhandlung der Wasserverbandsgründung im Planungsabschnitt Unteres Unterinntal gefasst.

Mit **Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2017** hat sich der Gemeinderat grundsätzlich zur Maßnahmenplanung Hochwasserschutz Unteres Unterinntal generelles Projekt Brixlegg – Angath mit der Festlegung für die Einreichdetailplanung bekannt.

In der **Gemeinderatsitzung vom 05. Juli 2018** wurde über die Genehmigung des Statutenentwurfes für den Wasserverband Unteres Unterinntal beraten und beschlossen dem damals vorliegenden Statutenentwurf zugestimmt.

Nun liegt die finalisierte Satzung (inkl. Beitragsschlüssel und Stimmverteilung ohne Angath) zur neuerlichen Beschlussfassung vor.

Der Beschlussvorschlag zur Gründung des „**Wasserverbandes Hochwasserschutz Unteres Unterinntal**“ lautet wie folgt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, der freien Vereinbarung über die Bildung des „Wasserverbandes Hochwasserschutz Unteres Unterinntal“ der daran beteiligten Mitglieder auf Basis der Satzungen (allenfalls auch ohne die Gemeinde Angath), ergänzt um die erläuternden Bemerkungen, zuzustimmen und dem Verband als Mitglied beizutreten.

Gleichzeitig erteilt der Gemeinderat der Bürgermeisterin die Ermächtigung, bei der Gründungsversammlung des „Wasserverbandes Hochwasserschutz Unteres Unterinntal“ den Antrag zu stellen, widerstrebende Beteiligte durch Bescheid dem zu bildenden Wasserverband beizuziehen.

Zudem erteilt der Gemeinderat der Bürgermeisterin die Ermächtigung, in der Gründungsversammlung des „Wasserverbandes Hochwasserschutz Unteres Unterinntal“ die notwendigen Satzungsanpassungen für die oben genannten Fälle vorzunehmen.

Der Beschluss beinhaltet auch die Ermächtigung der notwendigen Anpassungen in der Satzung für den Fall, dass die Gemeinde Radfeld einen negativen Beschluss fasst.

Bezüglich des Beschlusses darf darauf hinweisen, dass dieser ohne Bedingungen zu fassen ist, da es künftig die Aufgabe des Wasserverbandes sein wird, gemeindespezifische Belange in der Planung, Umsetzung und im Betrieb entsprechend zu behandeln.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
----------------------	-------------------------	------------------------------------

--	--	--

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

- Satzung Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal
- Anlage A – Tabellarische Darstellung zum Berechnungsschlüssel der Beitragsanteile (ohne Angath)
- Informationstreffen Hochwasserschutz Unteres Unterinntal vom 10.12.2018

Stellungnahme FC(14.1.2019):

Derzeit keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Wörgl beschließt, der freien Vereinbarung über die Bildung des „Wasserverbandes Hochwasserschutz Unteres Unterinntal“ der daran beteiligten Mitglieder auf Basis der beiliegenden Satzungen (allenfalls auch ohne die Gemeinde Angath), ergänzt um die erläuternden Bemerkungen, zuzustimmen und dem Verband als Mitglied beizutreten.

Gleichzeitig erteilt der Gemeinderat der Bürgermeisterin die Ermächtigung, bei der Gründungsversammlung des „Wasserverbandes Hochwasserschutz Unteres Unterinntal“ den Antrag zu stellen, widerstrebende Beteiligte durch Bescheid dem zu bildenden Wasserverband beizuziehen.

Zudem erteilt der Gemeinderat der Bürgermeisterin die Ermächtigung, in der Gründungsversammlung des „Wasserverbandes Hochwasserschutz Unteres Unterinntal“ die notwendigen Satzungsanpassungen für die oben genannten Fälle vorzunehmen.

Diskussion

Vorsitzende Bgm Hedi Wechner liest den Sachverhalt und Beschlussvorschlag, den auch alle beteiligten Gemeinden erhalten haben, vor.

Die Aufgabe des Wasserverbandes wird sein, gemeindespezifische Belange entsprechend zu behandeln und einzubringen.

Eine Presse- und Medienmitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, die heute gesendet wurde, wird von der Vorsitzenden verlesen. (siehe Anhang)

Die Vorsitzende berichtet, dass nach langwierigen Verhandlungen am 26.2.2019 der Wasserverband Unteres Unterinntal gegründet wird. Angath ist nicht mehr zwangsläufig Mitglied und war von vornherein von den Zahlungen befreit. Die Vorsitzende kann persönlich nicht nachvollziehen, warum die Gemeinde Angath nicht Mitglied des Wasserverbandes sein soll, denn Retentionsflächen sind auch in Angath gelegen, und wird vom Wasserverband noch zu diskutieren sein. Es wird auch darum gehen, die Gemeinde Radfeld, die bislang keinen Beschluss zum Beitritt gefasst hat, dem Wasserverband einzugliedern, da Radfeld unverzichtbar ist. Möglicherweise wird der Wasserverband Unteres Unterinntal einen Antrag auf Zwangsverpflichtung der Gemeinde Radfeld stellen müssen. Wie das im Einzelnen abläuft, wird man in der Gründungsversammlung am 26.2.2019 sehen. Der Beitrag von der Gemeinde Wörgl hat sich nun um 0,5 Prozent durch den Wegfall von

Angath erhöht. In den Statuten wurde nicht, wie von Angath gewünscht, deren Wegfall im Wasserverband Unteres Unterinntal festgehalten. Sie hofft, dass nun einer Gründung des Wasserverbandes nichts mehr im Wege steht.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss mit Abstimmung

Der Gemeinderat der Stadt Wörgl beschließt, der freien Vereinbarung über die Bildung des „Wasserverbandes Hochwasserschutz Unteres Unterinntal“ der daran beteiligten Mitglieder auf Basis der beiliegenden Satzungen (allenfalls auch ohne die Gemeinde Angath), ergänzt um die erläuternden Bemerkungen, zuzustimmen und dem Verband als Mitglied beizutreten.

Gleichzeitig erteilt der Gemeinderat der Bürgermeisterin die Ermächtigung, bei der Gründungsversammlung des „Wasserverbandes Hochwasserschutz Unteres Unterinntal“ den Antrag zu stellen, widerstrebende Beteiligte durch Bescheid dem zu bildenden Wasserverband beizuziehen.

Zudem erteilt der Gemeinderat der Bürgermeisterin die Ermächtigung, in der Gründungsversammlung des „Wasserverbandes Hochwasserschutz Unteres Unterinntal“ die notwendigen Satzungsanpassungen für die oben genannten Fälle vorzunehmen.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3.2. Antrag Gründung Hochwasserschutzverband Brixentaler Ache und Genehmigung der Satzung

Sachverhalt:

Im Auftrag der Bundeswasserbauverwaltung Tirol, vertreten durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft wurde das „Generelle Projekt Hochwasserschutz Brixental“ ausgearbeitet.

Das Bearbeitungsgebiet dieses Projektes umfasst die Brixentaler Ache von km 0+ 120 flussauf der Mündung in den Inn bis zur Einmündung der Windauer Ache bei km 12+800, sowie den Brixenbach weiter flussauf bis zur Grenze des Betreuungsbereiches der BWV an der Mündung des Schleicherbaches bei km 20+900.

Die Brixentaler Ache ist ein Bundesgewässer, der Brixenbach ein Interessentengewässer. Innerhalb des Projektgebietes befinden sich die Gemeinden Angath, Wörgl, Kirchbichl, Itter, Hopfgarten, Westendorf und Brixen im Thale.

Zum Zweck der Ausarbeitung von Detailprojekten und schließlich zur Umsetzung und Instandhaltung der Hochwasserschutzmaßnahmen ist die Gründung eines Wasserverbandes geplant. Dieser Wasserverband wird auf Basis des Wasserrechtsgesetzes als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet.

Als Mitglieder des Verbandes fungieren neben den o.a. Gemeinden auch die Infrastrukturträger ÖBB, Landesstraßenbauverwaltung, TIWAG und die Stadtwerke Wörgl. Die Stadtwerke Wörgl GmbH werden aufgrund des Projektes „Kraftwerk Egerndorf“ Mitglied des Wasserverbandes. Die hierfür notwendige formelle Beschlussfassung erfolgt in der nächsten Aufsichtsratssitzung der Stadtwerke Wörgl GmbH.

In Verbandssatzungen werden die Rechte und Pflichten der Mitglieder, wie z.B. die Kostenaufteilung und die Stimmrechte, festgelegt. Ein entsprechender Entwurf für die Satzung wurde ausgearbeitet (siehe Beilage).

Als Grundlage für die Festlegung der Kosten- und Stimmanteile der einzelnen Mitglieder des Wasserverbandes wurden die Vorgaben sowie das Rechenoperat des „Wasserverbandes UntererInn“ herangezogen.

Hinsichtlich der Beitragsleistungen und Kosten wurde für das gegenständliche Projektgebiet ein vereinheitlichter Schlüssel („Mischschlüssel“) errechnet, der die Beitragsleistungen von Bund und Land mit 80 % und der Interessenten mit 20 % vorsieht. Demzufolge beläuft sich der errechnete Beitragsschlüssel für die Stadtgemeinde Wörgl auf 8,22 % (= brutto € 296.798,00). Bei den im vorliegenden Rechenoperat angeführten Beitragsleistungen handelt es sich um Richtwerte. Nach dem derzeitigen Stand wurden Gesamtinvestitionskosten von rd. € 18 Millionen ermittelt.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
ca. € 300.000,00		

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Satzung vom 19.09.2018

Technischer Bericht Büro Schönherr GZ: 311 vom 21.08.2018

Beschlussvorschlag Hochwasserschutzverband Brixentaler Ache

Stellungnahme FC(14.1.2019):

Derzeit Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Wörgl beschließt, der freien Vereinbarung über die Bildung eines Wasserverbandes der daran beteiligten Mitglieder auf Basis der Satzung, datiert mit 19.09.2018 und dem dazu vorliegenden Technischen Bericht des Ingenieurbüro Schönherr vom August 2018, GZ 311, Plotdatum 21.08.2018 mit der Bezeichnung „Grundlagen zur Gründung eines Wasserverbandes“ zuzustimmen und dem Verband als Mitglied beizutreten.

Diskussion

Die Vorsitzende erklärt, dass die Satzung des Hochwasserschutzverbandes Brixentaler Ache ähnlichen im Wortlaut der Satzung des Wasserverbandes Hochwasserschutz Unteres Unterinntal ist. Sie liest den Sachverhalt und Beschlussvorschlag vor. Im Prinzip handelt es sich um den gleichen Vorgang wie beim Wasserverband Hochwasserschutz Unteres Unterinntal, allerdings mit einem erheblich geringeren Prozentsatz für die Gemeinde Wörgl.

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadt Wörgl beschließt, der freien Vereinbarung über die Bildung eines Wasserverbandes der daran beteiligten Mitglieder auf Basis der Satzung, datiert mit 19.09.2018 und dem dazu vorliegenden Technischen Bericht des Ingenieurbüro Schönherr vom August 2018, GZ 311, Plotdatum 21.08.2018 mit der Bezeichnung „Grundlagen zur

Gründung eines Wasserverbandes“ zuzustimmen und dem Verband als Mitglied beizutreten.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

3.3. Antrag Auflassung der Fritz Atzl-Schule

Sachverhalt:

Derzeit besuchen 5 Kinder die Fritz Atzl Schule in Wörgl. Davon sind 3 Kinder aus Wörgl und jeweils ein Kind aus Kirchbichl bzw. der Wildschönau. Jeweils ein Kind besucht das 4., 6., 7., 9. und 11 Schulbesuchsjahr. Die SchülerInnen der Klasse haben das Recht auf 12 Schulbesuchsjahre.

Aufgrund der geringen Schüleranzahl stehen gemäß den Bestimmungen des Tiroler SchOG für das kommende Schuljahr 2019/20 folgende rechtliche Möglichkeiten zur Verfügung:

- Auflassung der Schule zum 31.08.2019 (geregelt im Tiroler SchOG, § 54)
- Stilllegung der Schule zum 31.08.2019 (geregelt im Tiroler SchOG § 53)
- Führung einer dislozierten Klasse. In diesem Fall würde der bisherige Schulsprengel in den Schulsprengel Kufstein eingegliedert und die Stadt Kufstein wäre Schulerhalter der Fritz Atzl – Schule.

Von Amts wegen wird eine Auflassung der Schule mit 31.08.2019 empfohlen. Ein entsprechender Antrag ist von der Stadtgemeinde Wörgl als Schulerhalter an das Land Tirol zu stellen und bedarf der Bewilligung der Bildungsdirektion Tirol. In Folge würden die Schüler auf die umliegenden Schulsprengel aufgeteilt und der Schulsprengel durch Verordnung angepasst.

Das Schulgebäude der Fritz Atzl – Schule soll weiterhin als solches gewidmet bleiben, damit eine schulische Nachnutzung der Räumlichkeiten gewährleistet ist.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

Stellungnahme FC(30.1.2019):

Derzeit keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Auflassung der Fritz Atzl – Schule zum 31. August 2019 beim Land Tirol - Bildungsdirektion Tirol zu beantragen.

Diskussion:

Die Vorsitzende berichtet, dass ein pädagogischer Betreuer sich zu bemühen hat, dass drei Wörgler Schüler entweder in Regelklassen mittels Schulassistenten, oder an anderen Schulen in Brixlegg oder in Kufstein, unterrichtet werden. Für Wörgl hat sich die Eingliederung in den Schulsprengel Kufstein als nicht empfehlenswert erwiesen. Kufstein wäre zwar Erhalter der Fritz Atzl Schule, aber die Gemeinde Wörgl könnte nicht mehr auf die Räumlichkeiten dieser Schule zurückgreifen, die jedoch dringend zur Nachnutzung für die diversen neuen Mittelschulen benötigt werden, um das Raumproblem dort in den Griff zu bekommen.

GR Michael Riedhart fragt, ob mit den Eltern der betroffenen Kinder gesprochen wurde.

Bgm Hedi Wechner erwidert, dass die Gespräche nicht die Gemeinde als Schulerhalter sondern das pädagogische Personal führen.

Mag. Riedl fügt hinzu, dass sie im engen Kontakt mit der Direktorin der Fritz Atzl Schule und der Schulinspektorin steht. Die Eltern wurden informiert.

GR Dr. Taxacher möchte wissen, wie der Schulsprengel aufgeteilt wird und wo die Kinder unterrichtet werden.

Bgm Wechner erklärt, dass der Schulsprengel in Brixlegg und Kufstein aufgeteilt wird. Sie ist jedoch nicht informiert, wo die drei Wörgler Schüler untergebracht werden.

Mag. Riedl erläutert, dass es noch in den Händen des Landes ist, die die Verordnung noch ausarbeiten müssen.

Die Räumlichkeiten der Fritz Atzl Schule werden voraussichtlich für die neuen Mittelschulen und auch für die Nachmittagsbetreuung für die Volksschule verwendet.

Bgm Hedi Wechner und NR GR Schimanek finden es bedauerlich diese Schule auflassen zu müssen. Bgm Wechner erklärt, dass diese Schule sehr wertvolle Arbeit in den vergangenen Jahren geleistet hat, und auch in pädagogischer Hinsicht den Schülerinnen und Schülern viel gebracht hat. Durch die Gesetzesänderung wurden SchülerInnen mit besonderen Bedürfnissen in Regelklassen inkludiert.

Beschluss mit Abstimmung

Der Gemeinderat beschließt, die Auflassung der Fritz Atzl – Schule zum 31. August 2019 beim Land Tirol - Bildungsdirektion Tirol zu beantragen.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Angelegenheiten der Stadtamtsdirektion**4.1. Antrag Grundsatzbeschluss nachhaltiges Beschaffungswesen****Sachverhalt:**

Die Stadt Wörgl hat sich zum Ziel gesetzt bis 2025 Energieautonom zu sein, mit Ausnahme des Verkehrs. Dieser GR Beschluss aus dem Jahre 2008 war der Startschuss für verschiedene Maßnahmenbündel mit dem weiteren Ziel der Lebensqualitätssteigerung für unsere Bürger/innen und alle die und mit Wörgl zu tun haben. Eines der Maßnahmenbündel, um strukturiert diesen Weg kontinuierlich beschreiten zu können, ist die Umsetzung des Maßnahmenkataloges des e5 Programmes. Eines der dort angeführten Maßnahmen-Ideen zielt auf die nachhaltige Beschaffung ab.

Die dort angeführte Idee mit all den damit verbundenen positiven Aspekten hat das Energieteam dazu bewogen, diese Maßnahme zu prüfen und umzusetzen.

Nachhaltig zu beschaffen heißt, hochwertige und umweltfreundliche Produkte und Leistungen zu kaufen, die den Anforderungen von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen, und bei deren Herstellung oder Erbringung soziale Standards (gerechter Lohn etc.) eingehalten werden.

Die nachhaltige Beschaffung geht in der Regel über den Einkauf hinaus und schließt auch die Nutzung der Produkte und damit auch das Verhalten der Nutzenden ein.

- Nachhaltige Beschaffung reduziert in der Regel die Kosten durch die Beschaffung hochwertiger, langlebiger und energieeffizienter Produkte und durch die Reduzierung des Verbrauchs.
- Nachhaltige Beschaffung stärkt die Wertschöpfung in der Gemeinde und der Region und reduziert Transportwege.
- Nachhaltige Beschaffung bewegt die Unternehmen, den Mitarbeitenden gute Arbeitsplätze zu bieten und sie gerecht zu entlohnen.
- Nachhaltige Beschaffung ist die Beschaffung umweltfreundlicher Produkte und Dienstleistungen. Sie schützt somit die Gesundheit und die Lebensgrundlage jetziger und nachfolgender Generationen.
- Nachhaltige Beschaffung reduziert die Treibhausgasemissionen durch die Beschaffung von energieeffizienten, biologischen und saisonalen Produkten.
- Mit nachhaltiger Beschaffung übernimmt die Gemeinde eine Vorbildfunktion für andere Gemeinden und ihre BürgerInnen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Stellungnahme FC(17.1.2019):

Keine Stellungnahme erforderlich.



Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung eines nachhaltigen Beschaffungskonzepts unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und bekennt sich zu folgenden Zielen:

- ✓ Umstellung auf nachhaltige Produkte und Dienstleistungen nach Möglichkeit
- ✓ Reduzierung des Warenverbrauchs
- ✓ Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit für einen effizienten und sparsamen Umgang mit Ressourcen.

Diskussion:

GR Kaya Kayahan findet den Grundsatzbeschluss gut. Er will wissen, wer zuständig ist und welche Gemeindebetriebe gemeint sind.

Stadtamtsdirektorin Mag. Riedl erklärt, dass alle Gemeindebetriebe gemeint sind. Zuständig ist die Stadtamtsdirektion. Es wurden interne Verhaltensrichtlinien für die Mitarbeiter und Mindestkriterien ausgearbeitet und sinnvolle Maßnahmen gesetzt. Im Seniorenheim wird auf Einkauf von Fair Trade –und Bioprodukte, kurze Transportwege usw. geachtet.

GR Ing. Dander betont, dass jeder zuständig ist. Es geht um Beschaffung von Büromaterial, Reinigungsmittel, Stromversorgung, Straßenbeleuchtung, Elektrogeräten, Umsetzung von Green Events, Umsetzung gewisser baulicher Maßnahmen, Winterdienst usw.

Bgm Wechner betont, dass Wörgl eine e5 Gemeinde ist. Die einzige Gemeinde in Nordtirol die 5 e's hat. Der heutige Grundsatzbeschluss dient der Ausweitung und Beibehaltung der 5 e's.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Umsetzung eines nachhaltigen Beschaffungskonzepts unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und bekennt sich zu folgenden Zielen:

- ✓ **Umstellung auf nachhaltige Produkte und Dienstleistungen nach Möglichkeit**
- ✓ **Reduzierung des Warenverbrauchs**
- ✓ **Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit für einen effizienten und sparsamen Umgang mit Ressourcen.**

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Angelegenheiten der Abt. Stadtbauamt**5.1. Antrag Dienstbarkeit Parkanlage Fischerfeld Vorrangseinräumungserklärung****Sachverhalt:**

Die Alpenländische Heimstätte errichtet auf dem Fischerfeld eine Wohnanlage. Die Grundeinräumung erfolgt im Wege eines Baurechtes. Da die Wohnanlage bereits in Bau befindlich ist, benötigt die Alpenländische Heimstätte dringend die grundbücherliche Eintragung des Baurechtsvertrages.

Da auf dem Fischerfeldareal die Dienstbarkeiten des Gehens und Fahrens sowie die Errichtung, Erhaltung und Benützung einer Parkanlage zugunsten der Stadtgemeinde Wörgl eingetragen sind, stellt dies ein Hindernis für die Grundbucheintragung dar.

Die Alpenländische Heimstätte benötigt daher eine Vorrangseinräumungserklärung seitens der Stadtgemeinde Wörgl, damit das Baurecht im Grundbuch vor die Dienstbarkeiten eingeräumt werden kann.

Die Dienstbarkeiten der Stadtgemeinde Wörgl werden durch das Baurecht der Alpenländischen Heimstätte nicht berührt. Die Planung erfolgte bereits unter Berücksichtigung der bestehenden Dienstbarkeiten der Stadtgemeinde Wörgl.

Dazu wurde eine Vereinbarung mit der WIST abgeschlossen (siehe Gemeinderatsbeschluss 30.6.2016), in der sich sowohl die WIST wie auch die Alpenländische Heimstätte verpflichten, bei einem Abschluss eines Baurechtsvertrages zugunsten der Alpenländischen Heimstätte die bestehende Dienstbarkeit Stadtpark Wörgl mit einer Fläche von 3000 m² bereits bei der Planung des Projektes Wohnanlage Alpenländische Heimstätte entsprechend zu berücksichtigen.

In der genannten Vereinbarung haben sich die Vertragsparteien dazu bekannt, dass die Projektentwicklung am Fischerfeld so verlaufen kann, dass evt. die Dienstbarkeit auch anderweitig situiert werden kann.

Dementsprechend wurde vereinbart, dass die Dienstbarkeit gelöscht werden kann und nach Projektentwicklung neu eingeräumt wird. Dies unter Berücksichtigung der vereinbarten Fläche von 3000m².

Da diese Dienstbarkeit entsprechend der Vereinbarung zu löschen ist und zudem der Baurechtseinräumung entgegensteht, ist es notwendig, die erwähnte Vorrangseinräumungserklärung durch den Gemeinderat zu genehmigen. Ein Nachteil für die Stadtgemeinde erwächst daraus nicht, weil die bereits in Bau befindliche Wohnanlage die Dienstbarkeitsfläche bereits berücksichtigt hat und somit der Vorrang des Baurechtes kein Hindernis für die Dienstbarkeit bedeutet.

Daher wird nachträglich die Absicherung der Dienstbarkeit sowohl in der Grundeinlage als auch in der Baurechtseinlage erfolgen. Dies entspricht der vom Gemeinderat am 30.6.2016 genehmigten Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Wörgl, WIST und Alpenländische Heimstätte.

Der Gemeinderat wird daher ersucht, die vorliegende Vorrangseinräumungserklärung zu genehmigen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Vereinbarung vom 4.7.2016

Vorrangseinräumungserklärung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Vorrangseinräumungserklärung ob der Liegenschaft in EZ 1338 KG Wörgl-Kufstein hinsichtlich der Dienstbarkeitsrechte in C-LNR 5, 6 und 7.

Diskussion:

Vorsitzende Bgm Wechner erklärt, dass der Dienstbarkeitsvertrag bereits vorliegt, jedoch zu kurzfristig angekommen ist, um ihn dem Gemeinderat vorzulegen.

Dr. Egerbacher teilt mit, dass der angesprochene Dienstbarkeitsvertrag bereits ausgearbeitet wurde, aber noch vom Bauamt zu prüfen ist und im nächsten Gemeinderat beschlossen werden soll. Diese Vorrangseinräumungserklärung ist ein Sicherheitsnetz für die Alpenländische Heimstätte, damit diese baldmöglichst ihren Baurechtsvertrag eintragen lassen kann. Durch den Beschluss der Vorgangseinräumungserklärung ändert sich für die Stadtgemeinde nichts. Mit dem Dienstbarkeitsvertrag werden die Rechte neu ins Grundbuch eingetragen und bedeutet eine Verbesserung.

Für Herrn Dr. Widschwenter ist die Vorrangseinräumungserklärung aktuell nicht notwendig. Falls eine Geldlast zu Gunsten der Gemeinde Wörgl im Grundbuch eingetragen ist, wäre diese Vorrangseinräumungserklärung unumgänglich. Die Alpenländische Heimstätte hat mit der Gemeinde Wörgl am 4.7.2016 eine Vereinbarung geschlossen und der anhängige Prozess wurde beendet. Inzwischen hätte man nach den Plänen einen Dienstbarkeitsvertrag ausarbeiten können. Jetzt entsteht bei der Durchführung des Baurechts das Problem mit der Vorrangseinräumungserklärung und erstaunlich ist, dass kurzfristig vor dem Gemeinderat der Dienstbarkeitsvertrag vorliegt. Er ist der Meinung, es wäre schöner oder eleganter gewesen, diesen Dienstbarkeitsvertrag auf den Tisch zu legen. Warum soll jetzt ein Vorrang eingeräumt werden? Empfehlenswert wäre die Dienstbarkeit im Gemeinderat im März zu beschließen.

GR Dr. Pertl erwidert: Der Grundbuchsführer in Kufstein sieht auch Dienstbarkeiten als eine Belastung, deshalb ist diese Vorgangsweise erforderlich. Vielleicht ist es möglich bis März den Servitutsvertrag entsprechend zu adaptieren, damit alle Seiten zufrieden sind.

GR Dr. Taxacher möchte wissen, warum die Alpenländische Heimstätte dieses eine Monat nicht warten kann.

GR Dr. Pertl erwidert, damit die Alpenländische Heimstätte die Wohnbauförderungen ab sofort abrufen kann, auch wenn der Servitutsvertrag bis März nicht adaptiert wird. Die Position von der Gemeinde Wörgl wird dadurch nicht verschlechtert.

GR Götz kann diese schnelle Vorgangsweise nicht verstehen und ist auch nicht aus den beiliegenden Unterlagen ersichtlich. Außerdem wird bereits seit einem dreiviertel Jahr gebaut.

Für GR Dr. Pertl ist es ein Formalakt mit keinem Nachteil für die Gemeinde Wörgl.

Vzbgm Wiechenthaler ist der Meinung, dass die Alpenländische Heimstätte ein vertrauenswürdiger und verlässlicher Vertragspartner ist und die Gemeinde Wörgl sollte das auch sein. Es ist nachvollziehbar, dass die Alpenländische Heimstätte eine gewisse Rechtssicherheit möchte und darum wird er diesem Antrag zustimmen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat genehmigt die vorliegende Vorrangseinräumungserklärung ob der Liegenschaft in EZ 1338 KG Wörgl-Kufstein hinsichtlich der Dienstbarkeitsrechte in C-LNR 5, 6 und 7.

ungeändert beschlossen

Ja 13 Nein 8 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Angelegenheiten des Ausschusses für Soziales

6.1. Antrag Strategie bzgl. privater Kinderbetreuungseinrichtungen

Sachverhalt:

Zur heutigen Sitzung wurde die seit 01.09.18 tätige Kindergarten-Koordinatorin, Frau Astrid Ellmerer, eingeladen.

Neuer Sachverhalt:

Das Kinderhaus Miteinander besuchen derzeit 46 Kinder im Kindergartenalter (davon 32 aus Wörgl) und 20 Kinder in der Krippe (davon 14 aus Wörgl).

Die Wonneproppen betreuen 19 Kinder im Krippenalter, 16 davon sind aus Wörgl.

Das Strategiepapier zur Kinderbetreuung in Wörgl wurde von Frau Mag. Riedl und Frau Ellmerer ausgearbeitet und kann aus der Anlage entnommen werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Strategiepapier zur Kinderbetreuung in Wörgl

Strategiepapier zur Kinderbetreuung in Wörgl neu (Fassung v. 04.12.2018)

Aktualisiertes Strategiepapier zur Kinderbetreuung in Wörgl nach 21soz210119

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt das vom Sozialausschuss empfohlene Strategiepapier samt Kriterienkatalog für private Kinderbetreuungseinrichtungen in Wörgl.

Diskussion:

NR GR Kovacevic erklärt, dass der Sozialausschuss eine einheitliche Strategie erarbeitet hat, wie man in Zukunft mit privaten Kinderbetreuungseinrichtungen umgehen will. Welche Mindestkriterien erfüllt werden müssen, und vor allem in welchem Verhältnis städtischen gegenüber privaten Kinderbetreuungseinrichtungen zu sehen ist. Man hat sich an dem sogenannten Barcelona-Ziel orientiert, das besagt, dass für mindestens 33 Prozent der Kinder unter drei Jahren Betreuungsplätze zur Verfügung gestellt werden sollen. Bei den Aufnahmekriterien orientierte man sich an den Richtlinien der Landesregierung. Weiters wurde festgehalten, dass jeweils eine Förderung und -höhe mit den Einrichtungen vereinbart werden sollte. Ziel ist es mit allen Einrichtungen, die ein Angebot stellen, eine gleiche Höhe der Förderungen, außer bei den begründeten Ausnahmefällen, zu bewilligen. Weiters sollte noch ein Qualitätssteuerungsgremium ernannt werden.

Vorsitzende Bgm Wechner betont, dass den Vorzug die Städtischen Betreuungseinrichtungen haben. Sie sieht private Einrichtungen als Ergänzung.

GR Götz findet, dass grundsätzlich gegen diese Strategie nichts einzuwenden ist.

Bei Punkt 5.3. .3.) Zuweisung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache an private Einrichtungen. Im Rahmen der Fördervereinbarung wird die Zuweisung von max. drei Kindern pro Gruppe

mit nichtdeutscher Muttersprache geregelt. Hiermit soll die teilweise schwierige pädagogische Situation in den städtischen Einrichtungen entspannt werden.

findet Herr GR Götz die Formulierung als Diskriminierung. In diesem Zusammenhang spricht man von pädagogisch schwerer Situation. Es kann diesem Antrag wegen der Formulierung nicht zustimmen. Es ist nicht gleichbedeutend nicht deutsche Muttersprache und schwieriger pädagogischer Situation. Nicht deutsche Muttersprache heißt lediglich nicht deutsche Muttersprache und sonst gar nichts. Man muss hineinschreiben – deutschen sprachlichen Förderbedarf – ansonsten handelt es sich um eine Diskriminierung – er ersucht dies abzuändern. Eine nichtdeutsche Muttersprache ist kein Grund Kinder irgendwohin zuzuweisen. Sprachliche Probleme können auch einheimische Kinder haben.

Vorsitzende Bgm Wechner findet hier keine Diskriminierung, in Wörgl ist man sehr bemüht eine sinnvolle Durchmischung von einheimischen und nicht deutschsprachigen Kindern zu erreichen.

Auf die Frage von NR GR Schimanek erklärt NR GR Kovacevic, dass Tagesmütter in der beiliegenden Strategie nicht explizit genannt werden, weil für die Tagesmütter bereits Budgetmittel vorgesehen sind. Hier geht es um eigenständige Institutionen mit eigener Rechtsform, die die Zustimmung der Gemeinde als Schulerhalter brauchen.

Er erklärt GR Götz, dass es bei den angesprochenen Passus darum geht, in Wörgl keine elitären private Einrichtungen zu fördern, und auf der anderen Seite städtische Einrichtung mit viele Kinder mit Migrationshintergrund oder mit Sprachförderbedarf entstehen zu lassen, deshalb behalte man sich natürlich vor, bei privaten Einrichtungen, wo von Seiten der Stadt auch Fördermittel fließen, bei der Zuweisung mitzureden. Der Begriff „Kinder mit nicht deutscher Muttersprache“ bedeutet nichts anderes als Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in deutscher Sprache. Wenn es der grünen Fraktion ein Anliegen ist, kann es in „Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in deutscher Sprache“ abgeändert werden. Im Vordergrund sollte jedoch stehen, dass sich die Stadtgemeinde Wörgl mit dem Thema auseinandersetzt. Dass man in Summe die Plätze für Kinderbetreuung auf die ganztägige Betreuung ausbauen will. Mit dem Beschluss des Strategiepapiers will man ein Signal nach außen senden.

Dr. Widschwenster findet das vorliegende Konzept, auch dass im Vordergrund für die Gemeinde die städtischen Kindergärten stehen, sehr positiv. Private Institutionen haben schon in der Vergangenheit gezeigt, dass sie als Ergänzung für die Gemeinde wichtig sind und der Gemeinde in gewissen Bereichen auch den Druck nehmen können. Positiv ist auch ein Regelwerk zum Thema Subvention. Das Zuweisen von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache sollte in der Formulierung entschärft werden.

GR Götz weist noch darauf hin, dass ein offizielles Papier auch korrekt zu formulieren ist.

Vorsitzende Bgm Wechner schlägt folgenden Text vor: statt „Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache“ – „Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in deutscher Sprache“ abzuändern.

Neuer Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt das vom Sozialausschuss empfohlene Strategiepapier mit der Änderung von Punkt 5.3.: „Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in deutscher Sprache“ samt Kriterienkatalog für private Kinderbetreuungseinrichtungen in Wörgl.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt das vom Sozialausschuss empfohlene Strategiepapier mit der Änderung von Punkt 5.3.: „Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in deutscher Sprache“ samt Kriterienkatalog für private Kinderbetreuungseinrichtungen in Wörgl.

geändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik

7.1. Antrag Abschluss eines geänderten Talschaftsvertrages betreffend das Kraftwerk Kirchbichl mit der TIWAG

Sachverhalt:

Der Aufsichtsrat der TIWAG hat beschlossen, den von den Erweiterungen des Kraftwerkanlagenbestandes betroffenen Standortgemeinden der Innausleitungskraftwerke Kirchbichl für die neuen Kraftwerksanlagen auf Grundlage der im Gemeindevertrag Innausleitungskraftwerk Kirchbichl 2014 (Altvertrag) angewandten Kriterien den Abschluss eines neuen Gemeindevertrages 2019 anzubieten.

Die TIWAG erklärt sich demgemäß bereit, den vom Kraftwerk Kirchbichl betroffenen Gemeinden ab einschließlich 2019 einen von der im jeweiligen Jahr in den Kraftwerken Kirchbichl neu produzierten Jahresstromleistung abhängigen Betrag zu bezahlen.

Die Aufteilung der mit dem Ausgangsbetrag multiplizierten Jahresstromleistung auf die Gemeinden ist abhängig von der „Wasserbeanspruchung“ einerseits und der vorhandenen „oberirdischen Anlagenteile“ in der jeweiligen Gemeinde andererseits. Der Anteil Wörgls von diesem Betrag beläuft sich auf 6,585 %. Der solcherart ermittelte Betrag ist wertgesichert.

Da die Inbetriebnahme der neuen Kraftwerke baubedingt nicht zeitgleich erfolgt, wurde beschlossen, den Gemeinden bereits vorzeitig ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Dotierkraftwerkes Kirchbichl noch vor Inbetriebnahme des neuen Kraftwerkes beim Bestandskraftwerk die erzeugungsabhängige Ausgleichszahlung auch für die Erzeugung im Dotierkraftwerk zu bezahlen.

Die Verrechnung der Erzeugung im Dotierkraftwerk erfolgt bis zur Inbetriebnahme des Kraftwerkes beim Bestandskraftwerk unter Heranziehung des Aufteilungsschlüssels des aktuellen Altvertrages mit den jährlichen Ausgleichszahlungen für das Bestandskraftwerk aufgrund der tatsächlichen jährlichen Gesamterzeugung.

Mit dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme beider Neuanlagen wird vertragsgemäß der neue Gemeindevertrag Innausleitungskraftwerke Kirchbichl 2019 in Kraft gesetzt und ersetzt mit diesem Zeitpunkt den bestehenden Altvertrag.

Der ausgeschüttete Betrag ist von der jeweiligen Gemeinde vorwiegend entweder für Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sowie zur Erhaltung bzw. Anpassung der bestehenden landschaftlichen und wirtschaftlichen Strukturen zu verwenden, die geeignet sind, die durch den Bestand und den Betrieb des Innausleitungskraftwerkes Kirchbichl erfolgten Beeinträchtigungen auszugleichen.

Der Gemeinderat wird um Genehmigung des „Gemeindevertrages Innausleitungskraftwerk Kirchbichl 2019“ ersucht.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, mit der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG den vorliegenden „Gemeindevertrag Innausleitungskraftwerke Kirchbichl 2019“ abzuschließen.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Nicht erforderlich!

Fachliche Stellungnahme:

Nicht erforderlich!

Juristische Stellungnahme:

Die Vertragsänderung betrifft die Umbaumaßnahmen bei bestehenden Kraftwerk Kirchbichl. Durch die Effizienzsteigerung bei den Kraftwerksanlagen ist eine höhere Jahresstromerzeugung möglich, was demzufolge auch eine höhere Ausgleichzahlung bewirkt.

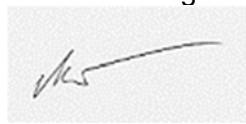
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
0,00	0,00	

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(15.1.2019):

Keine Stellungnahme erforderlich.


Anlagen:

Gemeindevertrag Innausleitungskraftwerk Kirchbichl 2019
Auflistung der Auszahlungsbeträge alt und neu

Keine Diskussion:

GR Mag. Gabriele Madersbacher, GR Christine Mey und GR Michael Riedhart sind bei der Abstimmung nicht anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, mit der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG den vorliegenden „Gemeindevertrag Innausleitungskraftwerke Kirchbichl 2019“ abzuschließen

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

7.2. Antrag Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROK) im Bereich der Gste. 81/1, 81/5, .71, 634/2 und 621/26 (KG Wörgl-Rattenberg) - Bad Eisenstein

Sachverhalt:

Durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Liegenschaft Bad Eisenstein in Sonderfläche Tennisplatz und Freiland ist auch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in diesem Bereich erforderlich.

Damit die Grundeigentümer in Zukunft den Standort entsprechend entwickeln können, werden seitens der Stadtgemeinde Wörgl die Ziele der Örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Vorschlag Terra Cognita Claudia Schönegger KG wie folgt definiert.

Ausgehend vom bestehenden und sanierten Bestand soll die Ausflugsgastronomie ausgebaut werden. Qualitätsvolle, standortbezogene Nutzungen insbesondere im Bereich Erholung und Sport sollen ermöglicht sowie durch ein spezialisiertes Beherbergungs- bzw. Regenerationsangebot ausgebaut und ergänzt werden.

Auf Grund der Lage zu hochwertigen Naturräumen sollen auch naturbezogene Bildungsangebote ermöglicht werden.

Der Standort kann auf Grund der dezentralen Lage nur für standortbezogene Sondernutzungen, die im Zusammenhang mit den umgebenden landschaftlichen und naturräumlichen Strukturen stehen oder einen Bezug zu den im Umfeld gegebenen Freizeit, Sport und Erholungsangeboten aufweisen, genutzt werden. Dienstleistungsangebote, die keinen direkten Bezug zu den angeführten Nutzungen bzw. Verwendungszwecken sowie betriebsunabhängige Wohnungen haben, sind nicht zulässig. Auch sind Freizeitwohnsitze jedenfalls auszuschließen.

Mit der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes soll kein neuer baulicher Entwicklungsbereich geschaffen werden.

Eine Einbindung der bestehenden Landschaftsstrukturen und die Schaffung entsprechender Flächen, wie z.B. Parkanlagen und Grünzüge im Zusammenhang mit den bestehenden landschaftlich wertvollen Freihalteflächen, sind vorgesehen.

Bei der Erweiterung des Bestandes sowie bei Neubauten und Anlagen sollen diese mit besonderer Bedachtnahme auf das Landschaftsbild und das Umfeld errichtet werden und sind entsprechend der bestehenden Infrastruktur (Zufahrtsstraße) zu dimensionieren.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 93 /2016, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 81/1, 81/5, .71, 634/2, 621/26 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Änderung der behördlichen Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 4 lit. u des Verordnungstextes

von Zähler 21:

Bereich für Sondernutzung als Beherbergungsgroßbetrieb: dieser Bereich darf nur unter folgenden Voraussetzungen für eine Widmung als Sonderfläche herangezogen werden bzw. es sind folgende Maßnahmen zu setzen:

Der ausgewiesene Bereich dient der Neuerrichtung eines Beherbergungsgroßbetriebes. Dafür ist ausschließlich eine Widmung als Sonderfläche nach § 48 TROG 2011 zulässig. Das Gesamtausmaß der Bebauung sowie die Erschließung sind mittels Bebauungsplan sicher zu stellen.

in Zähler 21:

Bereich für Sondernutzungen für Freizeit, Erholung, Regeneration, Sport inkl. Gastronomie und Beherbergung sowie naturraumbezogene Bildungsangebote.

Dieser Bereich darf nur für die Widmung von Sonderflächen gemäß § 43 TROG 2016 unter Konkretisierung des Verwendungszweckes in Bezug auf Freizeit, Erholung, Regeneration inkl. Gastronomie und Beherbergung sowie naturraumbezogene Bildungsangebote und Sonderflächen Sportanlage gemäß § 50 TROG 2016 herangezogen werden. Die Schaffung von Freizeitwohnsitzen ist nicht zulässig.

Dazu ist die Vorlage eines Bebauungs- und Nutzungskonzeptes mit entsprechend konkreten Angaben zum Verwendungszweck der Bauen und Anlagen unter Darlegung des Ausmaßes sowie der Betriebsform der geplanten Nutzungen und der damit verbundenen notwendigen Anzahl an Betreiber sowie Personalwohnungen erforderlich.

Beim Ausbau bzw. Errichtung von Gebäuden und Anlagen ist der Bestand möglichst zu nutzen. Erweiterungen des Bestandes sowie neue Bauen und Anlagen sind mit besonderer Bedacht-
nahme auf das Landschaftsbild und der bestehenden Funktionen im Umfeld zu erreichen und
entsprechend der bestehenden Infrastruktur zu dimensionieren. Das Gesamtausmaß der Bebau-
ung sowie die Erschließung und Einbindung in die bestehenden Landschaftsstrukturen sind mit-
tels Bebauungsplan sicher zu stellen. Im Rahmen der Flächenwidmungsplanung bzw. Bebau-
ungsplanung sind folgende erforderliche Vorgaben sicher zu stellen:

Freihaltestreifen von mindestens 10 m zum Gerinne sowie zu den Waldrändern (Naturschutz)

Freihaltestreifen von mindestens 5 m – gemessen von der linksufrigen Mauerkante landeinwärts
entlang des Latreinbachgerinnes und entlang des Geschiebelagerbeckens (WLV)

Ausarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes in Bezug auf erforderliche Maßnah-
men zur Minimierung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie zum Erhalt der
wertgebenden Strukturen und in Folge Absicherung der Maßnahmen im Rahmen der Bebau-
ungsplanung bzw. durch privatrechtliche Vereinbarung

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf ent-
sprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme-
frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgege-
ben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG

Fachliche Stellungnahme:

Durch die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird der Bestand abgesichert und
eine zukünftige Entwicklung im Rahmen der standortbezogenen Sondernutzung ermöglicht.

Juristische Stellungnahme:

Durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes von derzeit Beherbergungsgroßbetrieb in Frei-
land ist auch die Zählerlegende im Örtlichen Raumordnungskonzept zu ändern, weil auch die ur-
sprüngliche Widmung Beherbergungsgroßbetrieb im Örtlichen Raumordnungskonzept für diesen
speziellen Verwendungszweck vorgesehen war.

Die vorliegende Änderung berücksichtigt in weit stärkerem Ausmaß die ursprünglichen Vorgaben
des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 700,00	Nein	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(14.1.2019):

1/030-7289 (einem. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausrei-
chend zur Verfügung.

**Anlagen:**

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 09.01.2019
Verordnungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 09.01.2019
Schreiben (Resümee) Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 10.01.2019

Diskussion:

Dr. Widschwenter stellt klar, dass sich seine Stellungnahme auf die Punkte 7.2, 7.3, 7.4 bezieht, da diese zusammenhängen.

Vorsitzende Bgm Hedi Wechner erklärt, nachdem drei getrennte Anträge vorliegen, ist zu allen drei Anträgen ein Diskussionsbeitrag zu leisten.

Dr. Widschwenter findet, dass es wert ist, die Geschichte Badl zu rekapitulieren. Im Februar 2014 ist dieses Gelände mit der Widmung eines Großbeherbungsbetriebes von den jetzigen Eigentümern erworben worden. Diese Widmung ist von der Gemeinde vor Abschluss des Kaufvertrages bestätigt worden. Nach Ankauf dieser Liegenschaft ist man von Seiten der Gemeinde an die Eigentümer herangetreten, um eine passendere Lösung als die Ansiedelung eines Großbeherbungsbetrieb zu finden. Parallel zu diesem Wunsch hat es intensive Gespräche zum Verkauf der Liegenschaft Badl an die Gemeinde mit den Eigentümern gegeben. Die Gespräche sind soweit gediehen, dass damals schon von Seiten der Gemeinde eine Anwältin beauftragt worden ist einen Kaufvertrag zu erstellen. Dieser Kaufvertrag ist in mehreren Verhandlungsrunden ausverhandelt worden, wurde dann von den jetzigen Eigentümern und von den zwei damaligen Vizebürgermeistern unterschrieben und von der Frau Bürgermeisterin nicht. Es wurde dieser Vertrag dann schlussendlich nicht mehr durchgeführt. Es ist dann zu weiteren Gesprächen gekommen und immer wieder auf Wunsch der Gemeinde in diesem Bereich eine passende Entwicklung zu starten. Wichtig war der Gemeinde immer der Erhalt der Tennisplätze. In diesem Zusammenhang haben dann Ende 2014 Überlegungen der Eigentümer Platz gefunden, ein Konzept für ein komplementärmedizinisches Zentrum zu entwickeln. Parallel zu diesen Überlegungen ist 2015 die Flüchtlingskrise über Tirol und Österreich hereingebrochen. Im Zuge dieser Flüchtlingskrise ist das Land Tirol an die jetzigen Eigentümer herangetreten mit der Überlegung, in dieser Richtung etwas zu planen. In Wörgl wurde das von manchen kritisch gesehen: „Was will man mit dieser Ruine, man muss sanieren, man kann nichts draus machen, Die Eigentümer würden die Gemeinde erpressen usw.“ Auch die BH Kufstein ist an die Eigentümer herangetreten, hat sich die Liegenschaft angeschaut, und die Eigentümer gefragt, ob sie sich im Stande sehen, in dieser Richtung ein Konzept zu entwickeln. Tatsache ist, dass die Eigentümer einverstanden waren, investiert haben und mit Abstimmung der Gemeinde und schon als ersten Schritt zur Entwicklung als Gastronomie- oder Beherbungsbetrieb eine vorbildliche Sanierung des Badels vorgenommen haben. Es bestehen 53 Plätze für Flüchtlinge, diese Einrichtung hat sich österreichweit als vorbildlich und funktionierend herausgestellt. Im Dezember 2015 ist das Flüchtlingsheim eröffnet worden und parallel dazu hat es immer wieder Gespräche mit der Gemeinde über die Weiterentwicklung und den Restflächen gegeben. In enger Zusammenarbeit hat man im Jänner 2018, von der Raumordnerin ausgearbeitet, ein Konzept erstellt, das wieder ausführlich besprochen und diskutiert wurde und dem Land vorgestellt worden ist. Es geht beim Badl um eine innovative Weiterentwicklung. Man sollte den Mut haben, diese Gespräche nicht mit einer sofortigen Rückwidmung ins Freiland zu beenden und zu behaupten, dass ansonsten dieses Naherholungsgebiet nicht erhalten werden kann. Die Eigentümer haben in allen Phasen der Gespräche klar zu erkennen gegeben, dass es nicht um Wohnbau geht. Es geht um vier oder fünf betriebserforderlichen Wohnungen. Es handelt sich nicht um klassische Gewerbebetriebe, wie z.B. Tischler, Schlosser usw. Es sollen Einrichtungen geplant werden, die für Wörgl positiv sind, dort hinpassen und nicht ins innerstädtische Gebiet, wie Kindergarten, Thema Demenz, Thema Burn out, Thema Start ups. Man sollte diese positive Diskussion nicht abrechnen,

nicht auf dem schriftlichem Wege über Stellungnahmen der Raumordnerin kommunizieren, sondern zusammen mit der Stadtgemeinde, den Eigentümern, der Landesregierung und der Raumordnerin Lösungen erarbeiten. Die Eigentümer haben die gestellten Fragen im Herbst beantwortet, jedoch keine Rückmeldung seitens der Gemeinde erhalten. Interessanterweise war der Eigentümer sehr wohl in dieser Phase noch bereit mit dem Tennisclub eine Vereinbarung zu schließen. Mit den vergangenen Gesprächen seiner Fraktion ist der Tennisclub jetzt zumindest für die nächsten drei Jahre gesichert. Solche Gespräche sind vormals alle gescheitert, bis kurz vor Weihnachten war die Zukunft des Tennisclubs nicht gesichert. Er hat bereits den Technikausschuss gewarnt, diesen Schritt der Umwidmung zu gehen. Es geht um äußerst komplexe und schwierige Fragen der Raumordnung, es ist auch auf Seite der Eigentümer ein sehr profunder Raumordnungsrechtsanwalt und -spezialist tätig. In Vorbereitung dieser Gemeinderatssitzung hat Dr. Widschwenter erfahren, dass von Seiten der Eigentümer bei der Gemeinde einen entsprechenden Antrag von Dr. Sallinger eingebracht wurde. Es würde ihn interessieren, ob es diesen wirklich gibt. Seit wann der Antrag in der Gemeinde vorliegt, weil er der Meinung ist, dass gerade dieser Antrag für die heutige Entscheidung wichtig ist. Es soll eine gemeinsame Lösung gefunden werden. Wie es auch gemeinsam möglich war, die Angelegenheiten des Tennisplatzes auf die Reihe zu bekommen. Abschließend will er wissen, ob es einen Antrag von Seiten der Eigentümer an die Gemeinde gibt und wieso wird der heute nicht dem GR vorgelegt.

Vorsitzende Bgm Wechner korrigiert den Vortrag von Dr. Widschwenter: Zunächst hat er beim Erwerb der Liegenschaft oder der Versuch des Verkaufes der Liegenschaft an die Stadtgemeinde Wörgl im Jahre 2014 außer Acht gelassen, dass man damals versucht hat ohne jedes Nachnutzungskonzept der Stadtgemeinde Wörgl die Liegenschaft um zweihundertfünfzigtausend Euro teurer umzuhängen als der Eigentümer selbst dafür bezahlt hat. Warnungen irgendwelcher Art beeindrucken sie in keinsten Weise, die hat sie damals zur Genüge bekommen. Damals schien es ihr angeraten diesen Verkauf nicht zustande kommen zu lassen und hat eine Volksbefragung in Aussicht gestellt und der Antrag wurde dann von der schwarzen Fraktion wieder zurückgezogen. Faktum ist, dass bereits im Jahre 2013 diese Widmung eines Großbeherbungsbetrieb in die Widmung Freiland und Tennisplätze hätte geändert werden müssen. Es kam damals ein neues Raumordnungsgesetz zum Tragen und es wurde eine Zwischenlösung angestrebt. Nach drei Jahren, nachdem die Option für die Nutzung nicht gezogen worden war, ist diese Liegenschaft wieder in ihrem ursprünglichen Zustand zurückzuwidmen, nämlich Freiland und Tennisplätze. Es wurde aus dem einzigen Grund nicht getan, weil man mit dem Besitzer noch im Gespräch war und dieser Ideen hatte, die an und für sich im ersten Moment bestechend klangen, aber auf weiteres Urgieren nach bestimmten Festlegungen von Widmungen und Konkretisierung des Projektes es immer nur vage Äußerungen gab. Es war von Start ups die Rede, es wurde wortreiche und blumige Erläuterungen abgegeben, die nicht festzumachen waren, es konnte keine Widmung dingfest gemacht werden. Sie zitiert: Es sollen Dienstleistungen für andere Menschen im Zentrum der Leistungen stehen. Dienstleistungen sind immer für andere Menschen. Tatsache ist, dass die Gemeinde Wörgl weiter gesprächsbereit ist. Man will seitens der Gemeinde, dass etwas beim Badl passiert, aber keinen Persilschein ausstellen, damit einer Gewerbe- oder Wohnnutzung nichts im Weg steht. Soweit der Vorsitzenden bekannt ist, sollten Wohnungen für 20 bis 30 Personen errichtet werden, das ist für sie Wohnbau und wird ausgeschlossen. Zu dem Vertrag Tennisplätze bemerkt die Vorsitzende, dass sich die schwarze Fraktion rühmt etwas Großartiges erreicht zu haben. Seitens der Gemeinde war man der Ansicht, dass für einen Verein eine Pacht von € 12.000,00 nicht zielführend ist. Außerdem kann der Betreiber bei Eigenbedarf die Plätze selbst verwenden. Sollten die Plätze zuerst saniert werden, um dann vom Besitzer selbst wieder beansprucht zu werden. Die Verhandlungen der schwarzen Fraktion findet sie nicht gut, von Seiten der Gemeinde wäre wünschenswert gewesen, dass beide Tennisvereine sich beim Badl entfalten könnten. Mittlerweile ist diese Widmungsänderung so rasch wie möglich zu vollziehen. Nach den heutigen Gemeinderatsentscheidungen werden Gespräche mit der Bad Eistein GmbH geführt, weil man über eine gute Freizeitnutzung, Nutzung für therapeutische Zwecke oder ähnlichem gesprächsbereit ist. Einer gewerblichen und einer Wohnbaunutzung wird auf keinem Fall zugestimmt. Das Land steht nicht vorbehaltlos positiv dem Konzept der Bad Eistein GmbH gegenüber. Es wird eine Möglichkeit der Raumordnung gefunden werden müssen, damit punktgenaue Sonderflächen gewidmet werden können.

Raumordnungsreferent GR Schmidt bestätigt das Schreiben von Dr. Sallinger.

Dr. Egerbacher erklärt, dass es sich beim Schreiben von Dr. Sallinger um einen Antrag nach § 73 TROG 2016 handelt, in dem es heißt, der Grundeigentümer kann eine Flächenwidmungsänderung beantragen und hat einen Rechtsanspruch darauf, dass es behandelt werden muss. Wenn innerhalb von drei Monaten keine Entscheidungen im Gemeinderat fällt, muss ein Planungsgespräch geführt werden.

Die Vorsitzende erklärt, dass der Antrag sehr gelegen kommt und dass ein Planungsgespräch geführt wird. Wenn eine Widmungsänderung herbeigeführt werden kann, steht man dem selbstverständlich positiv gegenüber. Diese Widmung wird punktgenau mit verschiedenen Zwecken in Sonderflächen gewidmet. Jetzt ist es notwendig diese Widmungsänderung herbeizuführen, und auf Grund dieser kann über neue Festlegungen im Raumordnungskonzept und über Neuwidmungen gesprochen werden.

GR Schmidt weist darauf hin, dass diese Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes zum Großteil das Konzept der Bad Eisenstein GmbH berücksichtigt. Die Voraussetzungen werden jetzt geschaffen, damit auch der Grundbesitzer mit dem tatsächlichen und einreichfähigen Projekt arbeiten kann. Ausgeschlossen werden Wohn- und Gewerbenutzung. Bereits 2015 wurde von der Aufsichtsbehörde von DI Bauer auch eine negative Stellungnahme diesbezüglich der Stadt Wörgl vorgelegt. Auch im Schreiben von Dr. Sallinger wurden die betriebsnotwendigen Wohnungen festgelegt. Unterkünfte für den Hausmeister und dem technischen Personal für die ganze Liegenschaft, für den Betreiber der Gastronomie und das Personal der Gastronomie und sonstigen Betriebe, es sollen auf jeden Fall zwischen zwanzig und dreißig Personen untergebracht werden.

Vzbgm Wiechenthaler erklärt, dass vor 2010, bevor die Firma Bad Eisenstein GmbH die Liegenschaft gekauft hat, auch von Seiten der Gemeinde versucht wurde zu kaufen, was genau von der schwarzen Fraktion abgelehnt wurde. Das einzige das jetzt zu erledigen ist, ist eine gesetzeskonforme Lage herzustellen, die seit Jahren ausständig ist.

Zu den Tennisplätzen ist zu sagen, dass die Höhe der Pacht von € 12.000,00/Jahr einzigartig ist, die der Tennisclub auf die Dauer nicht alleine stemmen kann. Mit welcher Begründung soll der benachbarte Grundeigentümer eine minimale Pacht verlangen und Bad Eisenstein GmbH verlang erhöhte Pacht.

GR Riedhart freut sich, dass der Tennisclub seinen Spielbetrieb weiterführen kann. Zum Projekt selber kann er die Zurückwidmung nicht verstehen, wenn es in den vergangenen Jahren Gespräche diesbezüglich mit der Stadtführung gab. Es wäre wichtig Start Ups nach Wörgl zu holen, die nicht unbedingt in der Innenstadt platziert werden müssen. Wattens spielt eine Vorreiterrolle und hat die Start Ups ausgesiedelt.

Vorsitzende Bgm Wechner weist nochmal darauf hin, dass eben die Tennisplätze mit der Widmung abgesichert werden.

GR Schmidt erklärt, dass es selbstverständlich im Interesse der Stadt liegt, Start Ups anzusiedeln. Die Aufsichtsbehörde und Raumordnung des Landes Tirols hat aber bereits 2015 Start Ups und Co-Working beim Badl abgelehnt. Als Begründung: Eine Ansiedelung von Start Ups beim Badl käme einer Zersiedelung gleich und widerspricht dem örtlichen Raumordnungskonzept. Es gibt genug Flächen für Start Ups im innerstädtischen Raum.

GR Götz betont einer Raumordnung, die den Besitzern beinahe alles zugestehen würde, ist nicht zuzustimmen. Im nächsten Punkt der TO dieser Gemeinderatssitzung wird der Großteil in Freiland gewidmet. Was soll eine Rückwidmung jetzt bringen, wenn man sowieso gesprächsbereit ist, und womöglich in zwei Monaten ganz eine andere Widmung zur Abstimmung in den Gemeinderat vorbringt. Bevor über diese Umwidmung abgestimmt wird, würde er Gespräche mit allen Beteiligten empfehlen. Der Zwang sofort zurück zu widmen, besteht in seinen Augen momentan nicht.

Es gibt andere Sonderflächenwidmungen, die schon lange abgelaufen sind, werden diese jetzt auch zwangsweise zurückgewidmet? Er denkt an einen ähnlichen Fall an der Innsbrucker Straße.

GR Dr. Pertl geht von den jetzigen Verhältnissen aus. Momentan ist eine Großbeherbergungswidmung aufzuheben. Im Grunde wird jetzt keine Rückwidmung gemacht, sondern diese ursprüngliche Widmung Freiland mit Sonderfläche Tennisplätze wieder hergestellt. Es wird der Bad Eistein GmbH die Möglichkeit gegeben, das Projekt, das momentan noch inhaltslos ist, und deshalb auch nicht genehmigungsfähig, nach Ausarbeitung zu verwirklichen. Wenn die Widmung des Großbeherbergungsbetriebes aufrecht bliebe, wäre das beabsichtigte Projekt der Bad Eistein GmbH nicht möglich. Er sieht es von der schwarzen Fraktion kontraproduktiv diesen Antrag abzulehnen.

Vorsitzende Bgm Wechner erklärt, dass die Widmung des Großbeherbergungsbetriebes zu einer Zeit stattfand, als es gerade zu einer Änderung der Raumordnungsgesetze kam. In dieser Zwischenphase hieß es, dass bis spätestens 2015 die Option für diese Beherbergungsgroßbetriebes gezogen werden muss, ansonsten ist es zurück zu widmen. Mit dem jetzigen elektronischen Flächenwidmungsplan würde diese Widmungsänderung, wenn für diese Sonderflächenwidmung nach fünf Jahren keine Option gezogen wird, automatisch in die vorhergehende fallen. Man will mit der Bad Eistein GmbH sprechen und eine Lösung erarbeiten. Sie sieht keine Notwendigkeit die Widmung des Großbeherbergungsbetriebes aufrecht zu erhalten.

GR Dr. Taxacher möchte wissen, ob nach der neuen Festlegung im Raumordnungskonzept Zähler 21 eine Feriendorfanlage möglich ist?

Dr. Egerbacher hält fest, dass es möglich ist, wenn man eine Freizeitbeschäftigung, Erholung und Gastronomie darunter subsumieren kann. Aber eine Freizeitwohnsitzanlage ist nicht möglich.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 93 /2016, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 81/1, 81/5, .71, 634/2, 621/26 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Änderung der behördlichen Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 4 lit. u des Verordnungstextes

von Zähler 21:

Bereich für Sondernutzung als Beherbergungsgroßbetrieb: dieser Bereich darf nur unter folgenden Voraussetzungen für eine Widmung als Sonderfläche herangezogen werden bzw. es sind folgende Maßnahmen zu setzen:

Der ausgewiesene Bereich dient der Neuerrichtung eines Beherbergungsgroßbetriebes. Dafür ist ausschließlich eine Widmung als Sonderfläche nach § 48 TROG 2011 zulässig. Das Gesamtausmaß der Bebauung sowie die Erschließung sind mittels Bebauungsplan sicher zu stellen.

in Zähler 21:

Bereich für Sondernutzungen für Freizeit, Erholung, Regeneration, Sport inkl. Gastronomie und Beherbergung sowie naturraumbezogene Bildungsangebote.

Dieser Bereich darf nur für die Widmung von Sonderflächen gemäß § 43 TROG 2016 unter Konkretisierung des Verwendungszweckes in Bezug auf Freizeit, Erholung, Regeneration inkl. Gastronomie und Beherbergung sowie naturraumbezogene Bildungsangebote und

Sonderflächen Sportanlage gemäß § 50 TROG 2016 herangezogen werden. Die Schaffung von Freizeitwohnsitzen ist nicht zulässig.

Dazu ist die Vorlage eines Bebauungs- und Nutzungskonzeptes mit entsprechend konkreten Angaben zum Verwendungszweck der Bauen und Anlagen unter Darlegung des Ausmaßes sowie der Betriebsform der geplanten Nutzungen und der damit verbundenen notwendigen Anzahl an Betreiber sowie Personalwohnungen erforderlich.

Beim Ausbau bzw. Errichtung von Gebäuden und Anlagen ist der Bestand möglichst zu nutzen. Erweiterungen des Bestandes sowie neue Bauen und Anlagen sind mit besonderer Bedachtnahme auf das Landschaftsbild und der bestehenden Funktionen im Umfeld zu erreichen und entsprechend der bestehenden Infrastruktur zu dimensionieren. Das Gesamtausmaß der Bebauung sowie die Erschließung und Einbindung in die bestehenden Landschaftsstrukturen sind mittels Bebauungsplan sicher zu stellen. Im Rahmen der Flächenwidmungsplanung bzw. Bebauungsplanung sind folgende erforderliche Vorgaben sicher zu stellen:

Freihaltestreifen von mindestens 10 m zum Gerinne sowie zu den Waldrändern (Naturschutz)

Freihaltestreifen von mindestens 5 m – gemessen von der linksufrigen Mauerkante landeinwärts entlang des Latreinbachgerinnes und entlang des Geschiebelagerbeckens (WLV)

Ausarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes in Bezug auf erforderliche Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie zum Erhalt der wertgebenden Strukturen und in Folge Absicherung der Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. durch privatrechtliche Vereinbarung

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 13 Nein 7 Enthaltung 1 Befangen 0

7.3. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 81/1, 81/5, .71, 634/2 und 621/26 (KG Wörgl-Rattenberg) Bad Eisenstein

Sachverhalt:

Im Jahr 2010 wurde die damalige Freilandfläche Bad Eisenstein in eine Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb gewidmet und das Örtliche Raumordnungskonzept in diesem Bereich entsprechend geändert.

Die Widmung Beherbergungsgroßbetrieb wurde jedoch seither nicht in Anspruch genommen, weil die damalige Betreibergesellschaft Home of Balance das Projekt des geplanten Hotels nicht realisiert hat.

Die Liegenschaft wurde nachfolgend veräußert und befindet sich derzeit im Eigentum der Eisenstein GmbH.

Da seitens der Eisenstein GmbH auch die Realisierung eines Beherbergungsgroßbetriebes nicht beabsichtigt war und die vorhandene Sonderflächenwidmung bereits abgelaufen ist, muss die Stadtgemeinde Wörgl die Sonderflächenwidmung aufheben oder eine neue Sonderwidmung festlegen.

Eine rechtliche Klarstellung bezüglich der notwendigen Änderung des Flächenwidmungsplanes im Zusammenhang mit der Überführung der Flächenwidmung in den elektronischen Flächenwidmungsplan erfolgte durch das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnung am 09.03.2015 (siehe Beilage).

Seitens der Stadtgemeinde Wörgl wurde versucht, die Wünsche der Eisenstein GmbH hinsichtlich der künftigen Nutzung des Areals zu berücksichtigen, um eine entsprechende Widmung festlegen zu können.

Da mit der Eisenstein GmbH hinsichtlich der Sonderflächennutzung keine Einigung erzielt werden konnte und bis heute kein schlüssiges Konzept für die Nutzung des Areals vorliegt, ist die Stadtgemeinde Wörgl gezwungen, die bestehende Widmung aufzuheben und die ursprünglich vorhandene Widmung (Sonderfläche Tennisplatz und Freiland) wieder in Kraft zu setzen.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 09.01.2019, Zahl 531-2019-00002 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke .71, 634/2, 81/1, 621/26, 81/5 KG Wörgl-Rattenberg, vor.

Umwidmung

Grundstück .71 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 178 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200

Betten und 100 Beherbergungsräumen, Anzahl Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100 in

Freiland § 41

weitere Grundstücke 621/26 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 10 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200

Betten und 100 Beherbergungsräumen, Anzahl Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100 in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage

weitere Grundstücke 634/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 53 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:

1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200 Betten und 100 Beherbergungsräumen, Anzahl Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100 in Freiland § 41

sowie

rund 19 m²
von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200 Betten und 100 Beherbergungsräumen, Anzahl Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100 in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage

weilers Grundstück **81/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**

rund 7829 m²
von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200 Betten und 100 Beherbergungsräumen, Anzahl Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100

in Freiland § 41

sowie

rund 2257 m²
von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200 Betten und 100 Beherbergungsräumen, Anzahl Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100 in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage

weilers Grundstück **81/5 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**

rund 371 m²
von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200 Betten und 100 Beherbergungsräumen, Anzahl Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100

in Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG

Fachliche Stellungnahme:

Die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplanes entspricht der jetzigen Situation. Sollte ein schlüssiges Konzept für die Nutzung des Areals vorliegen, ist eine entsprechende Widmungsänderung jederzeit möglich.

Juristische Stellungnahme:

Die Sonderflächenwidmung Beherbergungsgroßbetrieb wurde 2010 beschlossen. In der Folge hätte der besondere Verwendungszweck Beherbergungsgroßbetrieb binnen 3 Jahren in Anspruch genommen werden müssen. Nach Ablauf von 3 Jahren hat die Gemeinde diese Sonderfläche aufzuheben und die ursprüngliche Widmung wieder herzustellen. In diesem Sinne wäre die Änderung des Flächenwidmungsplanes bereits 2013 durchzuführen gewesen.

Auf Grund langwieriger Verhandlungen mit der Eisenstein GmbH bezüglich einer künftigen Verwendung des Areals wurde die Änderung des Flächenwidmungsplanes immer wieder hinausgeschoben. Aus rechtlicher Sicht ist aber die Aufhebung der Widmung unumgänglich, weil sich keine Einigung über die zukünftige Nutzung des Areals abzeichnet.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,00	N	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(14.1.2019)

:

1/030-7289 (einem. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Anlagen:

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 09.01.2019

Verordnungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 09.01.2019

Diskussion:

Die Vorsitzende fragt, ob der Gemeinderat noch einmal wünscht, den Beschlussvorschlag in voller Länge vorzulesen, oder ob darauf verzichtet wird?

Es wird einstimmig darauf verzichtet.

Die Sachlage ist allgemein bekannt.

Kein weiterer Diskussionsbedarf.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 09.01.2019, Zahl 531-2019-00002 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke .71, 634/2, 81/1, 621/26, 81/5 KG Wörgl-Rattenberg, vor.

Umwidmung

Grundstück .71 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 178 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200

Betten und 100 Beherbergungsräumen, Anzahl Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100 in

Freiland § 41

weitere Grundstück 621/26 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 10 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200

Betten und 100 Beherbergungsräumen, Anzahl Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100 in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage

weitere Grundstück 634/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 53 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200

Betten und 100 Beherbergungsräumen, Anzahl Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100

in

Freiland § 41

sowie

rund 19 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200

Betten und 100 Beherbergungsräumen, Anzahl Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage

**weilers Grundstück 81/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg
rund 7829 m²**

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200

Betten und 100 Beherbergungsräumen, Anzahl Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100

in

Freiland § 41

sowie

rund 2257 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200

Betten und 100 Beherbergungsräumen, Anzahl Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100 in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage

weilers Grundstück 81/5 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 371 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200

Betten und 100 Beherbergungsräumen, Anzahl Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100

in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 13 Nein 7 Enthaltung 1 Befangen 0

7.4. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 82/2 (KG Wörgl-Rattenberg) Bad Eisenstein

Sachverhalt:

Im Zuge der Widmung Beherbergungsgroßbetrieb wurde eine Teilfläche der Grundparzelle 82/2 KG Wörgl-Rattenberg im Ausmaß von 4184 m² als Sonderfläche Tennisanlage gewidmet. Dieser Standort war als Ersatzort für die bestehende Tennisanlage Bad Eisenstein vorgesehen, die im Zuge der Realisierung des geplanten Beherbergungsgroßbetriebes hätte abgebrochen werden sollen.

Da eine Verlegung der Tennisanlage auf Grund der geänderten Umstände nicht mehr notwendig ist (der Tennisplatz Bad Eisenstein bleibt bis auf weiteres bestehen), kann diese Sonderfläche in die ursprüngliche Widmung zurückgeführt werden.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vom 09.01.2019, Zahl 531-2019-00001 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich des Grundstückes 82/2 KG Wörgl-Rattenberg vor.

Umwidmung

**Grundstück 82/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg
rund 4184 m²**

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:

**Tennisanlage
in**

Freiland § 41 TROG 2016

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 09.10.2019

Fachliche Stellungnahme:

Da der Tennisplatz Bad Eisenstein bis auf weiteres bestehen bleibt und somit kein Bedarf einer zusätzlichen Fläche einer Tennisanlage mehr gegeben ist, ist auch eine Sonderflächenwidmung

für diese Grundparzelle nicht mehr notwendig.

Juristische Stellungnahme:

Die Widmung Sonderfläche Tennisanlage wurde 2010 beschlossen. Da der besondere Verwendungszweck Tennisanlage nicht innerhalb von 3 Jahren gerechnet ab der erstmaligen Widmung der Sonderfläche in Anspruch genommen worden ist, hat die Gemeinde die Sonderflächenwidmung aufzuheben und die ursprüngliche Widmung wieder herzustellen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,--	---	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(14.1.2019):

1/030-7289 (einh.Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Anlagen:

Verordnungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 09.01.2019

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 09.01.2019

Diskussion:

Kein Diskussionsbedarf

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vom 09.01.2019, Zahl 531-2019-00001 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich des Grundstückes 82/2 KG Wörgl-Rattenberg vor.

Umwidmung

Grundstück 82/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 4184 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:

Tennisanlage

in

Freiland § 41 TROG 2016

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 15 Nein 6 Enthaltung 0 Befangen 0

7.5. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gst. 386/4 (KG Wörgl-Rattenberg) Augasse

Sachverhalt:

Das Grundstück 386/4 (KG Wörgl-Rattenberg) wurde von der Wohnbaugesellschaft Neue Heimat Tirol von der ÖBB erworben. Der ursprüngliche Entwurf vom August 2014 wurde von Arch. DI Markus Moritz überarbeitet. Die als Lärmschutz vorgesehene Hochgarage entfällt. Stattdessen ist eine Tiefgarage geplant.

Die Wohnanlage wird so konzipiert, dass die bahnseitige Fassade als verglaste Laubengang ausgeführt wird.

Um die Baulandeignung nachzuweisen, wurde ein schallschutztechnisches Gutachten vom Büro FIBY ausgearbeitet.

In diesem Gutachten werden textliche Festlegungen bezüglich Lärmschutz vorgeschlagen und in die Widmung übernommen.

Um dieses Bauvorhaben umsetzen zu können, bedarf es nun einer Widmungsänderung. Anstatt der Teilfestlegungen wird die Widmung Allgemeines Mischgebiet festgelegt.

Sachverhalt 25tech29012019:

Im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Bau- und Raumordnung eine schallschutztechnische Stellungnahme der Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen (ESA) eingeholt. In dieser Stellungnahme wurde eine Änderung der vom Lärmschutzgutachter FIBY vorgeschlagenen textlichen Festlegungen als notwendig erachtet.

Entsprechend dieser Vorgaben wurden nun textliche Festlegungen wie folgt geändert:

von

- Errichtung eines vorgelagerten, geschlossenen Laubenganges Richtung Bahntrasse
- Ausführung der Wohnraumfenster auf die von der Bahn abgewandten Seite zum lärmberuhigten Laubengang

in

- Ausführung von massiven Verlängerungen der flankierenden Fassaden bei den beiden Baukörpern in südöstlicher Richtung über die volle Geschoßhöhe und Balkontiefe
- Jeder Aufenthaltsraum muss eine natürliche Lüftungsmöglichkeit entlang der Südostfassade aufweisen.
- Jede Wohnung muss eine Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien (Balkon, Terrasse) entlang der Südostfassade aufweisen.

In der vorliegenden Widmungsänderung wurden diese textlichen Festlegungen geändert. Alle übrigen Festlegungen bleiben unverändert.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG, ausgearbeiteten Entwurf vom 07. 08.2018, mit der Planungsnummer 531-2018-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Gst. 386/4 KG 83021 Wörgl-Rattenberg, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 386/4 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 3742 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 16 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Errichtung eines vorgelagerten geschlossenen Laubenganges Richtung Bahntrasse. Ausführung der Wohnraumfenster auf die von der Bahn abgewandte Seite und zum lärmberuhigten Laubengang.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit, a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 25tech29012019:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl in seiner Sitzung vom 20.09.2018 die Auflage des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 07.08.2018, Zahl 531-2018-00011, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 24.09.2018 bis zum 24.10.2018, beschlossen.

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Prüfung wurde eine Stellungnahme der ESA eingeholt, die eine Änderung der textlichen Festlegungen im Ordnungsplan für notwendig erachtet hat. Diese textlichen Festlegungen sind daher neuerlich zu beschließen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 71 Abs. 1 und 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 09.01.2019, Zahl 531-2018-00015, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 386/4 KG Wörgl-Rattenberg vor.

Umwidmung

Grundstück 386/4 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 3742 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen (iVm. § 43 (7) standortgebunden), Festlegung Zähler: 16 in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeanweisung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Ausführung von massiven Verlängerungen der flankierenden Fassaden bei beiden Baukörpern in südöstlicher Richtung über die volle Geschosshöhe und Balkontiefe; jeder Aufenthaltsraum muss eine natürliche Lüftungsmöglichkeit entlang der Südostfassade aufweisen; jede Wohnung muss eine Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien (z.B. Balkon, Terrasse) entlang der Südostfassade aufweisen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG.

Fachliche Stellungnahme:

Durch die Änderung Tiefgarage statt Hochgarage wird der Verkehr am Grundstück wesentlich reduziert und es ist trotzdem durch den bahnseitigen Laubengang der erforderliche Lärmschutz gewährleistet.

Fachliche Stellungnahme 25tech29012019:

Diese textlichen Änderungen sind für die aufsichtsbehördliche Genehmigung notwendig und für die Sicherstellung der Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Juristische Stellungnahme:

Aufgrund des vorliegenden Lärmgutachtens zum geplanten Wohnbauobjekt in der Augasse kann die Widmungsänderung bei Einhaltung der im Gutachten geforderten Maßnahmen befürwortet werden.

Juristische Stellungnahme 25tech29012019:

Bei der aufsichtsbehördlichen Prüfung wurde durch ein zusätzliches Gutachten der ESA festgestellt, dass die textlichen Vorgaben hinsichtlich Lärmschutz geändert werden müssen. Diese textliche Änderung im Verordnungstext muss nochmals im Gemeinderat beschlossen und verkürzt aufgelegt werden.

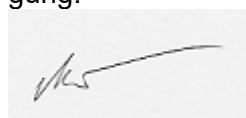
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,--	Keine	

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (08.08.2018):

1/030-7289 (einem. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch zur Verfügung.



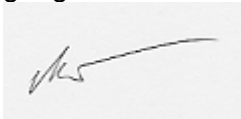
2. Stellungnahme für 25tech29012019**Kosten:** (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 800,--	Keine	

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (14.1.2019):

1/030-7289 (einem. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch zur Verfügung.


Anlagen:

Verordnungsplan Terra Cognita Claudia Schöneegger KG vom 09.01.2019

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schöneegger KG vom 09.01.2019

Diskussion:

Die Vorsitzende Bgm Wechner übergibt den Vorsitz kurzfristig Herrn Vzbgm Mario Wiechenthaler.

GR Götz weist darauf hin, dass dieses Bauvorhaben von den Wörgler Grünen schon mehrfach mit der Begründung eines mangelnden Lärmschutzes, sprich im Speziellen die fehlende ÖBB Lärmschutzmauer, abgelehnt wurde. Die beiliegenden Lärmgutachten erfüllen knapp die Bedingungen eines allgemeinen Mischgebietes, das ist in der Kategorie von acht Stufen die vorletzte. Wenn dort die Fläche für Wohnbau gewidmet würde, würde dies dem Lärmschutz nie und nimmer gerecht werden. Warum ausgerechnet Wörgl die einzige Gemeinde im Unterland sein muss, die keinen durchgehenden Lärmschutz in Form einer Lärmschutzmauer von der ÖBB im Ortszentrum hat, ist nicht nachvollziehbar. Deshalb wird auch dieser Antrag wieder von den Grünen abgelehnt.

Dr. Egerbacher erklärt, dass die Widmung auf Grund des Lärmgutachtens so entschieden wurde, da die Anforderungen im Mischgebiet geringer als im Wohngebiet sind. Es ist durchaus richtig und zulässig.

Im neuen Beschlussvorschlag wurde die Auflagefrist auf zwei Wochen geändert. Es genügt bei diesem Antrag die verkürzte Auflage von zwei Wochen. Von Gesetzes wegen ist bei einer Änderung die verkürzte Auflage möglich. Es handelt sich um eine formelle Sache, da inhaltlich nichts geändert wird.

Dr. Pohl betont, dass Bauwerber ganz genau wissen, dass dort die Eisenbahn in der Nähe ist und mit Lärm zu rechnen ist. Es kann niemand von der Stadtgemeinde oder der ÖBB fordern gegen den Lärm etwas zu unternehmen, wenn im Vorfeld bereits informiert wurde.

Der Antrag wurde einstimmig genehmigt.

GR Götz ersucht um neuerliche Abstimmung, da er über die Abänderung des Antrages zugestimmt hat und nicht über den Antrag selbst.

Vzbgm Mario Wiechenthaler gibt den Vorsitz Bgm Hedi Wechner zurück.

Die Vorsitzende erklärt Herrn GR Götz, dass nicht über die Abänderung des Antrages abgestimmt werden muss, da es sich um eine formale Richtigstellung handelt und das auch klar zum Ausdruck gekommen ist. Nachdem es sich von Herrn GR Götz um ein Missverständnis handelt, ersucht sie um neuerliche Abstimmung des Antrages mit Änderung der Auflagenfrist auf zwei Wochen.

Stadtamtsdirektorin Mag. Riedl bestätigt die Möglichkeit einer neuerlichen Abstimmung.

Beschluss mit Abstimmung:

Der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl in seiner Sitzung vom 20.09.2018 die Auflage des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 07.08.2018, Zahl 531-2018-00011, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 24.09.2018 bis zum 24.10.2018, beschlossen.

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Prüfung wurde eine Stellungnahme der ESA eingeholt, die eine Änderung der textlichen Festlegungen im Verordnungsplan für notwendig erachtet hat. Diese textlichen Festlegungen sind daher neuerlich zu beschließen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 113 Abs. 3 iVm §§ 71 Abs. 1 und 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 09.01.2019, Zahl 531-2018-00015, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Grundstückes 386/4 KG Wörgl-Rattenberg vor.

Umwidmung

Grundstück 386/4 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 3742 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen (iVm. § 43 (7) standortgebunden), Festlegung Zähler: 16 in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (3,4,5), Festlegung Zähler: 4, Festlegung Erläuterung: Ausführung von massiven Verlängerungen der flankierenden Fassaden bei beiden Baukörpern in südöstlicher Richtung über die volle Geschosshöhe und Balkontiefe; jeder Aufenthaltsraum muss eine natürliche Lüftungsmöglichkeit entlang der Südostfassade aufweisen; jede Wohnung muss eine Möglichkeit zum Aufenthalt im Freien (z.B. Balkon, Terrasse) entlang der Südostfassade aufweisen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

7.6. Antrag Änderung des Bebauungsplanes im Bereich des Gst. 386/4 (KG Wörgl-Rattenberg) Augasse

Sachverhalt:

Durch den neuen Entwurf für die Wohnbebauung auf der Grundparzelle 386/4 KG Wörgl-Rattenberg wurde es notwendig den vorliegenden rechtsgültigen Bebauungsplan abzuändern.

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Garage (anstatt der Hochgarage ist eine Tiefgarage vorgesehen) und die Anzahl der Wohnungen (anstatt 25 sind nun 32 Wohnungen geplant).

Die Geschoßanzahl im westlichen Gebäudeteil wurde von ursprünglich 3 auf 4 Geschoße erhöht.

Sachverhalt 25tech310119:

Da im Flächenwidmungsplan die textlichen Festlegungen bezüglich Schallschutz geändert wurden, müssen diese sowohl im Bebauungsplan als auch im Erläuterungsbericht abgeändert werden.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der Änderung eines Bebauungsplanes vom 7.8.2018, Zahl BBPL_2018 AE_Augasse_ÖBB_Gp_386_4, im Bereich der Gp. 386/4, KG-Wörgl-Rattenberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 25tech310119:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der Änderung eines Bebauungsplanes vom 09.01.2019, Zahl BBPL_2019 AE_Augasse_ÖBB_Gp_386_4, im Bereich der Gp. 386/4, KG-Wörgl-Rattenberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG.

Fachliche Stellungnahme:

Durch den Entfall der Hochgarage wird trotz Erhöhung der Anzahl der Wohnungen (7 Wohneinheiten zusätzlich) die oberirdische Baumasse nicht erhöht. Die geplanten Änderungen wirken sich positiv auf die Wohnqualität aus und sind aus städtebaulicher Sicht zu befürworten.

Fachliche Stellungnahme 25tech310119:

Nicht erforderlich

Juristische Stellungnahme:

Bei vorausgehender Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist die geringfügige Abänderung des Bebauungsplanes in Bezug auf die Höhenfestlegungen zulässig und wird befürwortet.

Juristische Stellungnahme 25tech310119:

Da die textlichen Festlegungen hinsichtlich der eingeschränkten Baulandeignung aus dem Flächenwidmungsplan in den Bebauungsplan übernommen worden sind, ist bei einer Änderung des Flächenwidmungsplanes daher gleichzeitig auch der Bebauungsplan hinsichtlich der textlichen Festlegungen zu ändern. Inhaltlich wurde der Bebauungsplan jedoch nicht geändert.

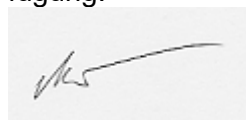
Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (08.08.2018):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch zur Verfügung.

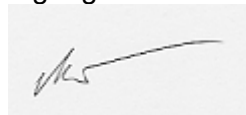

2. Stellungnahme für 25tech23012019**Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)**

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
€ 500,00	Keine	J

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC (14.1.2019):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch zur Verfügung.


Anlagen:

Geänderter Bebauungsplan Terra Cognita Claudia Schönegger KG v. 09.01.2019

Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG v. 09.01.2019

Diskussion:

GR Schmidt fragt Herrn Dr. Egerbacher ob auch hier die verkürzte Auflagefrist greift.

Dr. Egerbacher verneint, weil der ursprüngliche Bebauungsplan bereits rechtskräftig war, was beim Flächenwidmungsplan nicht der Fall war. Die Auflagepflicht von vier Wochen bleibt bestehen.

Kein weiterer Diskussionsbedarf.

Vzbgm Mario Wiechenthaler war nicht anwesend.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung der Änderung eines Bebauungsplanes vom 09.01.2019, Zahl BBPL_2019 AE_Augasse_ÖBB_Gp_386_4, im Bereich der Gp. 386/4, KG-Wörgl-Rattenberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

8. Angelegenheiten der Stadtmarketing Wörgl GmbH

von TO abgesetzt

8.1. Antrag Änderung im Gesellschaftervertrag der Stadtmarketing Wörgl GmbH**Sachverhalt:**

Aufgrund der bisherigen Vorgangsweise, verbunden mit den Regelungen des Gesellschaftervertrages, konnte in der Vergangenheit nach Bilanz Erstellung die Situation entstehen, dass an das zuständige Finanzamt Ertragssteuern abzuliefern waren, obwohl das Stadtmarketing zu den Institutionen gehört, bei denen typischerweise keine steuerpflichtigen Erträge (=Gewinne) entstehen dürften.

O.a. Vorgangsweise bestand darin, dass budgetierte Beträge, die als Ergebnis einer Kalkulation gebildet und budgetiert wurden, im Vorhinein an die Stadtmarketing GmbH geflossen sind. Dieser Geldfluss war steuerrechtlich als Ertrag (Einnahme) zu werten. Wurden die kalkulierten Kosten in der Rechnungsperiode nicht erreicht, entstand eben ein Buchgewinn, der zu versteuern war.

Um dem künftig vorzubeugen, ist im Gesellschaftervertrag nachfolgende Passage einzufügen.

„Die Gesellschafter verpflichten sich die Verluste abzudecken.“

Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen einer Behandlung im Gemeinderat.

Bei künftigen Zuschüssen muss der Beschluss über den Zuschuss (bisher titulierte als „Subvention Stadtmarketing“) eine entsprechende Formulierung enthalten. Beispiel: „Als einzige Gesellschafterin der Stadtmarketing Wörgl GmbH beschließt die Stadtgemeinde Wörgl

für das Jahr 20xy einen nichtrückzahlbaren Gesellschafterzuschuss zur Verlustabdeckung in Höhe von Euro.“

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

Kosten gesamt	Folgekosten p.a.	im akt. VA budgetiert ? J/N
Keine	N	N

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Anlagen:

Gesellschaftsvertrag lt. GR-Beschluss vom 22.09.2011

Stellungnahme FC(4.2.2019):

Die Vorgangsweise dient der Vermeidung künftig evtl. zu entrichtender Ertragssteuern.

gez. Mag.Hohenauer

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dem Gesellschaftervertrag der Stadtmarketing Wörgl GmbH wie im Sachverhalt dargestellt, nachfolgende Passagen hinzuzufügen:

„Die Gesellschafter verpflichten sich die Verluste abzudecken.“

von TO abgesetzt

9. Anträge, Anfragen und Allfälliges

9.1. Übergabe der gesammelten Unterschriften gegen die neue Parkordnung

Diskussion:

Die Vorsitzende berichtet über die Übergabe der gesammelten Unterschriften gegen die neuen Parkplatzmarkierungen in der Bahnhofstraße, die ihr Herr Pilotto vor der Gemeinderatssitzung am 19. Februar 2019 überreicht hat. Sie betont, dass man sich der Parkplatzmarkierungen noch einmal annehmen wird.

9.2. Nominierung eines EU- Gemeinderates

Diskussion:

Die Vorsitzende berichtet, dass ein EU-Gemeinderat nominiert werden soll. Es haben sich NR GR Carmen Schimanek, GR Hubert Mosser und NR GR Christian Kovacevic beworben. Die Aufgabe eines EU-Gemeinderates ist über alle Agenden der EU zu informieren. Es kann nichts Besseres passieren als dass drei Personen, die den Gemeinderat in Wörgl über die Agenden der EU informieren. Lt. Stadtamtsdirektorin Mag. Riedl ist es nicht notwendig, nur einen EU-Gemeinderat zu

nominieren. Sollten alle drei ihr Interesse aufrecht halten, bedankt sich die Vorsitzende für deren Interesse, weil es sehr vorteilhaft für die Stadt Wörgl ist.

9.3. Anregung für Winterwanderwege zusätzlich zu den Loipen

Diskussion:

GR Michael Riedhart berichtet, dass die Loipe in Wörgl als Wanderweg zweckentfremdet verwendet wird. Er schlägt einen separaten Weg vor, sprich einen gesicherten Winterwanderweg neben der Loipe, wie in Angerberg, in der nächsten Wintersaison anzubieten. Er ersucht den zuständigen Ausschuss sich damit zu befassen.

Die Vorsitzende gibt GR Riedhart Recht. Es ist eine Zumutung für jeden Langläufer eine Loipe, die als Wanderweg benutzt wird. Einen Wanderweg neben den Loipen hält sie für eine gute Idee. Sie möchte diesbezüglich mit dem Tourismusverband in Kontakt treten und ersucht den Vorsitzenden des Sportausschusses Herrn Vzbgm Aufschnaiter sich dieser Angelegenheit anzunehmen.

NR GR Schimanek fügt hinzu, dass jetzt im Frühjahr wieder das Problem der Hundekotentsorgung auf den Winterwegen ansteht. Die bisherigen Maßnahmen haben nicht gefruchtet. Sie ersucht verstärkt zu strafen.

Die Vorsitzende erklärt, dass es nichts nützt die Strafen zu verschärfen, weil niemand diese exekutieren kann. Bei einem Mitarbeitergespräch mit der Polizei wurde bereits besprochen, Kontakt mit der Bergwacht aufzunehmen.

Ende der Sitzung: 20:25 Uhr

Unterschrift Vorsitzende/r: